

Sitzungsbericht vom 24.06.2021

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung erklärte der Vorsitzende, dass der Tagesordnungspunkt

2. d) Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und der Erweiterung der bestehenden Scheune zu einem Wohngebäude auf dem Flst. 161/4, Schulgasse 10

von der Tagesordnung abgesetzt wird, da demnächst geänderte Baupläne eingereicht werden.

1. Fragestunde

Aus der Mitte der anwesenden Zuhörer wurden keine Fragen gestellt.

2. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

a) Antrag auf Baugenehmigung zum Wiederaufbau des Wohnhauses auf dem Flst. 3317/5, Talstr. 4/1

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Wiederaufbau des Wohnhauses auf dem Flst. 3317/5, Talstr. 4/1 wird erteilt.

b) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Fertigungshalle auf den Flst. 4273/4 und 4276, Im Mönchgraben 26/2

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Fertigungshalle auf den Flst. 4273/4 und 4276, Im Mönchgraben 26/2 wird erteilt.

c) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports und eines Glasanbaus auf dem Flst. 4229, Rahaldenstr. 26

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde beantragt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung wie folgt zu ergänzen:

„Eine Seitenverkleidung des Carports darf nur innerhalb des Baufensters erfolgen, damit die Sichtlinie gewährleistet ist.“

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Bebauungsplan „Rahalde I“ keine Vorgaben enthält, auf welchen Flächen Stellplätze erstellt werden dürfen und plädierte daher für den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Er stellte zunächst den **Änderungsantrag** zur Abstimmung.

Der Gemeinderat fasste bei 5 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Jourdan, Laich und Repphun), 4 Nein-Stimmen (Bürgermeister Feigl, Gemeinderätin Lachenmann, Gemeinderäte Di Muzio und Koske) und 1 Enthaltung (Gemeinderätin Fels) folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Carports und eines Glasanbaus auf dem Flst. 4229, Rahaldenstr. 26 wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Carport einen Mindestabstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhält und eine Seitenverkleidung des Carports nur innerhalb des Baufensters erfolgen darf, damit die Sichtlinie gewährleistet ist.

3. Schließung der Betreuungseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie

- **Erlass von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen**

- **Erlass von Entgelten für den Schülerladen**

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten im April und Mai 2021 die Kinderbetreuungseinrichtungen (Schülerladen und Kitas) wieder für bestimmte Zeiträume geschlossen werden.

Zulässig war wiederum die Einrichtung einer Notbetreuung, z.B. für Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabkömmlich galten. Auch Kinder, deren Kindeswohl den Besuch der Kindertageseinrichtungen erforderte, sollten einen Platz in der Notbetreuung erhalten.

Im Einzelnen galten folgende Regelungen:

Schülerladen:

Die Osterferien (ursprünglich geplant vom 31.03. – 10.04.2021) wurden bis zum 17.04.2021 verlängert. Vom 06. - 08.04.2021 wurde eine Ferienbetreuung im Schülerladen angeboten. Vom 19.04. – 23.04.2021 fand Wechselunterricht statt (Unterricht jeweils nur für 2 Klassenstufen). Es besuchten dann nur die Kinder den Schülerladen, die Präsenzunterricht hatten oder in der Notbetreuung waren. Ab dem 26.04.2021 mussten die Schulen schließen. Schulbeginn war wieder nach den Pfingstferien ab 08.06.2021. In den Pfingstferien wurde keine Ferienbetreuung angeboten.

Kitas:

Die Kitas wurden am 26.04.2021 geschlossen und durften ab 19.05.2021 wieder den Betrieb aufnehmen. Analog der Vorgehensweise bei den vorhergehenden pandemiebedingten Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen, wurden für die Zeiten nicht erfolgter Betreuung keine Entgelte und Gebühren erhoben, soweit die Kinder nicht regulär oder über die Notbetreuung angemeldet waren. Es wurde wochenweise abgerechnet.

Da in den Kitas für den Monat April 2021 die volle Monatsgebühr erhoben wurde (bei einer Woche pandemiebedingter Schließung), wurden für alle Kinder, die erst ab 19.05.2021 die Kitas wieder besucht haben, kein Beitrag für den Monat Mai 2021 berechnet, sondern das „April-Guthaben“ verrechnet.

Sofern der Gemeinderat einem Erlass der aufgrund dieser Vorgehensweise bisher nicht erhobenen Gebühren und Entgelte zustimmt, ergeben sich folgende Einnahmeausfälle für die Monate April und Mai 2021:

	April 2021	Mai 2021	Summe
ausgesetzte Gebühren/Entgelte	1.656,00 €	13.657,50 €	15.313,50 €
davon Kitas	0,00 €	11.926,25 €	11.926,25 €
davon Schülerladen	1.656,00 €	1.731,25 €	3.387,25 €

Während bei den vorhergehenden pandemiebedingten Schließungen die entstandenen Einnahmeausfälle zumindest teilweise durch Landeszuschüsse kompensiert wurden, ist im Moment davon auszugehen, dass die Gebührenauffälle für April und Mai 2021 allein durch die Kommunen zu tragen sind.

Die Verwaltung schlug vor, die im April und Mai 2021 bereits von der Erhebung ausgesetzten Gebühren und Entgelte für Kitas und Schülerladen endgültig zu erlassen. Soweit während der Schließzeiten die Notbetreuung in den Einrichtungen in Anspruch genommen wurde, sind die Gebühren und Entgelte zu entrichten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen und der Entgelte für den Schülerladen für die Monate April/Mai 2021 aufgrund der coronabedingten Schließung der Einrichtungen zu.

Soweit Kinder im Rahmen der Notbetreuung die Einrichtungen besucht haben, sind die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen und die Entgelte für den Schülerladen zu erheben.

4. Kalkulation und Festsetzung der Benutzungsgebühren 2021/22 für die Kinderbetreuungseinrichtungen Änderung der Gebührensatzung

1. Allgemeines

Die Gemeinde Simmozheim betreibt ihre Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde für den Besuch der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren.

Bei der Festlegung der Gebührensätze für die Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit (VÖ) in Kindergarten und Krippe orientiert sich die Gemeinde Simmozheim seit vielen Jahren an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände, die jetzt auch wieder für das Kindergartenjahr 2021/22 vorliegen.

Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühren ist die familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle in der Familie lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Für das kommende Kindergartenjahr wird von den Verbänden eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 % empfohlen. Damit sollen die steigenden Personal- und Sachkosten – teilweise auch bedingt durch die Pandemie – zumindest zu einem Teil bei der Fortschreibung der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

Weiterhin bleibt es das Ziel, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge anzustreben. Der Haushaltsplan 2021 weist einen Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 11,41 % aus, was sich aufgrund der pandemiebedingten Gebührenauffälle verringern könnte, sofern die übrigen Erträge und Aufwendungen in geplanter Höhe anfallen.

Für die Ganztagsbetreuung (GT) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Bisher wurde die für die verlängerte Öffnungszeit in Kindergärten und Krippen empfohlene Gebührenerhöhung analog bei der Ganztagsbetreuung umgesetzt.

Der Gemeinderat hat über die Höhe der Gebührensätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebührenkalkulationen lagen dem Gemeinderat vor.

2. Festsetzung der Gebühren

Es sollen weiterhin 11 Monatsbeiträge im Kindergartenjahr erhoben werden.

a) Gebühren für die VÖ-Betreuung in Ü3-Gruppen

Im Rahmen der verlängerten Öffnungszeit (VÖ) in Ü3-Gruppen können maximal 25 Kinder je Gruppe betreut werden. Die Betreuungszeit beträgt täglich 6,5 Stunden (7.00 – 13.30 Uhr).

Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden) kann für die empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % erhoben werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Betreuungszeit in Simmozheim 6,5 Stunden (statt 6 Stunden) täglich beträgt.

Bei den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätzen bewegt sich dieser Zuschlag, soweit er nicht auf die längere Betreuungszeit entfällt, zwischen 1,3 % und 6,9 %.

Die Verwaltung schlug für das Kindergartenjahr 2021/22 eine Gebührenerhöhung um 2,9 % vor.

Kinder unter 18 J.	Anzahl	Gebührensatz 2020/21		Gebührensatz 2021/22		Mehreinnahmen 2021/22
		pro Monat	Einnahmen Kiga-Jahr	pro Monat	Einnahmen Kiga-Jahr	
1 Kind	8	150 €	13.200 €	154 €	13.552 €	352 €
2 Kinder	53	115 €	67.045 €	118 €	68.794 €	1.749 €
3 Kinder	20	74 €	16.280 €	76 €	16.720 €	440 €
4 Kinder +	3	25 €	825 €	26 €	858 €	33 €
Summe	84		97.350 €		99.924 €	2.574 €

Die Gebührenkalkulation weist für das Jahr 2021 eine Gebührenobergrenze pro Kind und Monat von 657 € aus.

b) Gebühren für die GT-Betreuung in Ü3-Gruppen

In der Kita Schillerfalter ist neben der VÖ-Betreuung auch eine GT-Betreuung möglich (Montag bis Donnerstag jeweils bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.30 Uhr), wobei GT- und VÖ-Betreuung auch miteinander kombiniert werden können (z.B. 3 Tage GT, 2 Tage VÖ).

Da die Kita bereits um 7.00 Uhr öffnet, ergibt sich eine maximale Betreuungszeit pro Woche von 42,5 Stunden. In einer GT-Gruppe können maximal 20 Kinder betreut werden.

Die Verwaltung schlug für das Kindergartenjahr 2021/22 eine Gebührenerhöhung um 2,9 % vor.

Kinder unter 18 Jahren	Gebühren GT-Betreuung pro Monat							
	1 Tag 35 Std./Woche		2 Tage 37,5 Std./Woche		3 Tage 40 Std./Woche		4 Tage 42,5 Std./Woche	
	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22
1 Kind	217 €	223 €	232 €	239 €	249 €	256 €	264 €	272 €
2 Kinder	169 €	174 €	179 €	184 €	192 €	198 €	205 €	211 €
3 Kinder	114 €	117 €	121 €	125 €	131 €	135 €	140 €	144 €
4 Kinder +	44 €	45 €	47 €	48 €	49 €	50 €	55 €	57 €

Gebührenaufkommen GT-Betreuung				
2020/21		2021/22		Mehreinnahmen 2021/22
pro Monat	Einnahmen Kiga-Jahr	pro Monat	Einnahmen Kiga-Jahr	
5.002 €	55.022 €	5.147 €	56.617 €	1.595 €

Die Gebührenkalkulation weist für das Jahr 2021 eine Gebührenobergrenze pro Kind und Monat von 795 € aus.

c) Gebühren für die VÖ-Betreuung in U3-Gruppen

Die Eltern können bei der Kleinkindbetreuung (U3) zwischen einer Betreuung von 6 oder 7 Stunden pro Tag wählen (7.30 – 13.30 Uhr oder 7.00 – 14.00 Uhr).

In der Krippe ist außerdem eine Kombination verschiedener Betreuungszeiten an einzelnen Wochentagen möglich (z.B. 2 Tage à 7 Stunden und 3 Tage à 6 Stunden). Die Gebühr setzt sich dann aus 2 Teilbeträgen zusammen.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/16 werden sog. Flexi-Tage in der Krippe angeboten, d.h. Eltern, die ihr Kind für weniger als 5 Wochentage angemeldet haben, können bei Bedarf weitere Betreuungstage in der Woche dazu buchen, wenn dies seitens der Einrichtung und im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich ist.

Die Verwaltung schlug für das Kindergartenjahr 2021/22 eine Gebührenerhöhung um 2,9 % vor.

Kinder unter 18 Jahren	Gebühren U3-Betreuung pro Monat (6 Stunden pro Tag)									
	1 Tag 6 Std./Woche		2 Tage 12 Std./Woche		3 Tage 18 Std./Woche		4 Tage 24 Std./Woche		5 Tage 30 Std./Woche	
	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22
1 Kind	76 €	78 €	153 €	157 €	230 €	237 €	307 €	316 €	384 €	395 €
2 Kinder	57 €	59 €	114 €	117 €	171 €	176 €	229 €	236 €	285 €	293 €
3 Kinder	39 €	40 €	77 €	79 €	115 €	118 €	154 €	158 €	193 €	199 €
4 Kinder +	15 €	15 €	31 €	32 €	46 €	47 €	61 €	63 €	76 €	78 €

Kinder unter 18 Jahren	Gebühren U3-Betreuung pro Monat (7 Stunden pro Tag)									
	1 Tag 7 Std./Woche		2 Tage 14 Std./Woche		3 Tage 21 Std./Woche		4 Tage 28 Std./Woche		5 Tage 35 Std./Woche	
	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22
1 Kind	90 €	93 €	178 €	183 €	268 €	276 €	358 €	368 €	447 €	460 €
2 Kinder	66 €	68 €	133 €	137 €	200 €	206 €	267 €	275 €	333 €	343 €
3 Kinder	45 €	46 €	91 €	94 €	136 €	140 €	180 €	185 €	225 €	232 €
4 Kinder +	18 €	19 €	36 €	37 €	54 €	56 €	71 €	73 €	90 €	93 €

Gebührenaufkommen U3-Betreuung				
2020/21		2021/22		Mehreinnahmen 2021/22
pro Monat	Einnahmen Kiga-Jahr	pro Monat	Einnahmen Kiga-Jahr	
4.717 €	51.887 €	4.854 €	53.394 €	1.507 €

Gebühren für Flexi-Tag:	2020/21	2021/22
	24 €	25 €

Die Gebührenkalkulation weist für das Jahr 2021 eine Gebührenobergrenze pro Kind und Monat von 1.295 € aus.

3. Ermessensentscheidungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Folgende Angaben sind einer sachgerechten Ermessensentscheidung zugrunde zu legen:

1. Die Gebührenkalkulation enthält alle gebührenfähigen Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).
2. Die Kalkulation beruht auf der Grundlage der Planansätze für das Haushaltsjahr 2021.
3. Die Abschreibungen erfolgen entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen.
4. Den kalkulatorischen Zinsen liegt ein Zinssatz von 2,0 % zugrunde. Sie werden nach der Restwertmethode berechnet.
5. Die der Kalkulation zugrunde liegenden Kinderzahlen wurden nach dem Stand Juni 2021 ermittelt.
6. Die Aufteilung der Kosten für die Kita Schillerfalter auf die Bereiche VÖ und GT erfolgte:
 - bei den laufenden Zuweisungen und Personalaufwendungen entsprechend dem Verhältnis der Betreuungsstunden in VÖ und GT (Anteil GT 64,64 %),
 - bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen entsprechend dem Verhältnis der Kinderzahlen in der jeweiligen Betreuungsform (Anteil GT 59,92 %),
7. Die Kalkulationen weisen die in den Anlagen dargestellten Gebührenobergrenzen aus.

Die gebührenfähigen Kosten für die Kindertageseinrichtungen belaufen sich lt. Haushaltsplan 2021 auf insgesamt 1.614.000 €. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2021/22 ergibt sich ein Gebührenaufkommen von rd. 190.000 € pro Jahr.

Der Kostendeckungsanteil der Elternbeiträge würde dann - in Bezug auf die Planzahlen 2021 - 11,77 % betragen und läge damit deutlich unter den angestrebten 20 %.

4. Satzungsänderung

Die Änderungssatzung berücksichtigt zum einen die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen und außerdem folgende Änderungen/Anpassungen:

Da die Nachfrage nach GT-Plätzen ständig zunimmt, sollen künftig mindestens 3 Tage Ganztagsbetreuung gebucht werden. Bisher wurden Kinder oft mit nur 2 Tagen GT-Betreuung in der Kita Schillerfalter angemeldet, also überwiegend in VÖ-Betreuung, damit das Kind diese Einrichtung besuchen kann, obwohl der Bedarf für eine Ganztagsbetreuung nicht immer vorhanden war. Dadurch werden wirklich benötigte GT-Plätze blockiert und die Einrichtung nicht bestmöglich ausgelastet, da das Vorhalten von GT-Plätzen höhere (Personal-)Kosten verursacht als die VÖ-Betreuung.

Bisher war vorgesehen, dass Kinder die nach den Sommerferien eingeschult werden, den Kindergarten nach den Sommerferien nur solange besuchen können, bis der Schülerladen seine Ferien beendet hat. In der Praxis hat sich diese Handhabung als nicht sinnvoll erwiesen. Für die Kinder ist es besser, wenn sie bis zum Schulanfang noch den Kindergarten besuchen. Die Satzung wurde auch hier entsprechend angepasst.

Aus der Mitte des Gremiums wurden Fragen zur Gebührenkalkulation gestellt, welche die Verwaltung beantwortete, außerdem entwickelte sich eine allgemeine Diskussion hinsichtlich des Kostendeckungsgrades in den Kitas und die diesbezügliche Entwicklung in den letzten Jahren.

Ein Gemeinderat wollte den Antrag stellen, dass auch bei einer sechsstündigen Betreuung in der Krippe die Kinder bereits um 7.00 Uhr gebracht werden können.

Der Vorsitzende erläuterte die Gründe für die abweichende Regelung in der Krippe und machte den Vorschlag, in einem Gespräch zusammen mit der Kitaleiterin ausführlich die Notwendigkeit dieser Regelung zu erörtern.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat hat sich die beigefügte Gebührenkalkulation zu Eigen gemacht. Er stimmt den für das Kindergartenjahr 2021/22 vorgeschlagenen Gebührensätzen zu.
2. Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2015 wird beschlossen.

Die Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

5. Finanzzwischenbericht 2021

Ergebnishaushalt

Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnen sich im Ergebnishaushalt folgende Veränderungen ab.

Durch die zeitweise pandemiebedingte Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas und Schülerladen) werden voraussichtlich 30.000 € weniger Gebühren und Entgelte vereinnahmt. Dabei sind bereits die Landeszuschüsse in Höhe von rd. 13.300 € berücksichtigt, welche diese Ertragsausfälle teilweise kompensieren sollten.

Auch bei den Benutzungsgebühren für die Flüchtlingsunterkünfte sind voraussichtlich 5.000 € weniger zu erwarten, da erst im 2. Halbjahr 2021 mit der Aufnahme weiterer Personen zu rechnen ist. Bei der Haushaltsplanung ging man von einem früheren Zugang aus.

Die Gewerbesteuer bleibt momentan mit 410.000 € noch 40.000 € unter der Veranschlagung von 450.000 €.

Aufgrund des Ergebnisses der Mai-Steuerschätzung ist im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 2021 mit Mehreinnahmen von 19.500 € zu rechnen, die größtenteils auf höhere Schlüsselzuweisungen entfallen.

Außerdem entsteht durch die Abschlusszahlungen für das Jahr 2020, die jeweils erst im Folgejahr zufließen, ein Plus von 63.481 €.

Eine positive Entwicklung ist auch bei den Holzverkaufserlösen zu verzeichnen. Diese betragen bereits 79.541 €; veranschlagt waren 66.200 € (+ 13.341 €).

Ein Ratsmitglied machte im Hinblick auf die steigenden Holzpreise den Vorschlag, Holz aus dem Gemeindewald nicht mehr zu veräußern, sondern für eigene Baumaßnahmen zu nutzen.

Bezüglich der Aufwendungen für Personalkosten sowie für die Unterhaltung/Bewirtschaftung der Gebäude und Infrastruktur sind momentan noch keine größeren positiven oder negativen Abweichungen von den Planansätzen erkennbar.

Dasselbe gilt für die Abschreibungen sowie auf der Ertragsseite für die Auflösung der Sonderposten (Zuweisungen und Beiträge).

Die genannten Veränderungen führen insgesamt zu einer Verbesserung des Gesamtergebnisses um voraussichtlich ca. 30.000 € gegenüber der Veranschlagung. Der geplante Fehlbetrag in Höhe von 243.300 € würde sich damit auf 213.300 € verringern.

Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt sind z.Zt. folgende größere Veränderungen bekannt bzw. absehbar:

Die Sanierung der Kunststofffläche beim Rasenspielfeld sowie der beiden Flutlichtanlagen wird gegenüber der Veranschlagung mit 60.000 € mehr zu Buche schlagen. Möglicherweise erhöht sich damit aber auch der IVS-Zuschuss im Rahmen der Städtebauförderung.

Für die Erneuerung der Blitzschutzanlage im Hochbehälter sowie die Installation einer Überwachungsanlage (Objektschutz) sind 19.818 € angefallen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt waren.

Die Auszahlungen für die Photovoltaikanlage Hochbehälter und die Beschaffung des Notstromaggregats für die Wasserversorgung liegen in Summe um 3.959 € über der Veranschlagung.

Insgesamt führen die bisher feststehenden Abweichungen von den Planansätzen des Finanzhaushalts saldiert zu Mehrausgaben von rd. 85.000 €.

Da die Verwaltung aus Gründen der besseren Transparenz künftig weitestgehend auf die Bildung von Haushaltsresten verzichten möchte, wird es im Finanzhaushalt öfters zu größeren Abweichungen beim Haushaltsvollzug kommen, wenn sich z.B. der Maßnahmenbeginn verzögert, Auszahlungen nicht im geplanten Umfang fällig werden oder wenn Zuweisungen später oder in geringerer Höhe abgerufen werden.

Da zum momentanen Zeitpunkt noch nicht erkennbar ist, ob insbesondere die für die Projekte Schillerareal, Mittelfeld III und Modernisierung Kläranlage veranschlagten Beträge in vollem Umfang zur Auszahlung gelangen, kann daher noch keine belastbare Aussage über den endgültigen Finanzierungsbedarf in 2021 sowie den Bestand der liquiden Mittel zum Jahresende 2021 gemacht werden.

Der Gemeinderat **nahm** von dem Finanzzwischenbericht 2021 **Kenntnis**.

6. Neue Benutzungsordnung Komm.ONE

Überleitung bestehender Regelwerke, vertraglicher und sonstiger rechtlicher Beziehungen – Vertragsmigration

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten Vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE (vormals ITEOS) übergegangen.

Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten

gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben und eine wettbewerbs- und zukunftsfähige kommunale IT in Baden-Württemberg zu erhalten.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG (Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung) in seiner Sitzung am 23.12.2020 eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung - wie gewohnt - erteilt werden.

Angesichts der Vielfalt bisheriger vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke wurden diese konsolidiert und angepasst und es ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) Die Benutzungsordnung in der Form der Satzung.
Sie regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE.
- b) Der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung, der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) Der Standard-Service Level-Katalog:
Er enthält grundlegende Servicezusagen, die unterschiedslos für alle Kunden und Produkte gelten.
- d) Der Produktkatalog:
Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte.
- e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

Ziel der Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.

Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.

Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Bestandsverträge gilt der neue Produkt- und Entgeltkatalog ab 01.07.2021.

Dabei ist für die - Stand heute - genutzten Verfahren des Rechenzentrums mit jährlichen Kosten von rd. 54.000 € zu rechnen. Im Vergleich dazu betragen die Kosten im Jahr 2019 – bereinigt um einmalige Aufwendungen aufgrund der Umstellung auf das NKHR – rd. 44.500 €.

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

7. Bekanntgaben nichtöffentlicher Beschlüsse, Verschiedenes

a) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 20.05.2021 beschlossen hat, die Vergütungen der Beschäftigten der Gemeinde Simmozheim, welche frei vereinbart sind künftig analog zu den ausgehandelten Tariferhöhungen des TVöD zu erhöhen.

b) Nachpflanzungen beim Hochbehälter und im Gewerbegebiet Mönchgraben NW

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Neupflanzungen beim Hochbehälter sowie im Gewerbegebiet Mönchgraben NW leider zu einem großen Teil ausgefallen sind. Die ausführende Firma wird deshalb im Oktober auf eigene Kosten entsprechende Nachpflanzungen vornehmen bzw. nachsäen.

Aufgrund der jüngst erfolgten Baumpflanzungen in der Bismarckstraße wurde aus der Mitte des Gemeinderats vorgeschlagen, im Gremium festzulegen, welche Gehölze künftig generell gepflanzt werden (z.B. nur heimische Gehölze). Der Vorsitzende sicherte zu, man werde bei der Erschließung des geplanten Neubaugebiets Mittelfeld III im Gemeinderat besprechen, welche Bäume entlang der Straße gepflanzt werden sollen.

8. Anfragen und Anregungen

- Aufstellung eines Mülleimers bei der Friedhofhalle

Ein Gemeinderat regte die Aufstellung eines Mülleimers bei der Friedhofhalle an, da sich dort in letzter Zeit öfter Jugendliche treffen, die ihren Müll dort hinterlassen.

Im Gremium entwickelte sich eine kurze Diskussion darüber, ob die Aufstellung weiterer Mülleimer an verschiedenen Orten auf der Gemarkung dazu beiträgt, das Müllproblem zu beseitigen oder ob es nicht besser sei, die Anzahl der Mülleimer zu reduzieren, damit die Leute – gerade auch in den Erholungsgebieten Hörnle und Geißberg – ihren Müll mit nach Hause nehmen; sobald Mülleimer aufgestellt würden, nähme die zu entsorgende Müllmenge erfahrungsgemäß zu.

- Neues Nutzfahrzeug für den Bauhof

Ein Gemeinderat erkundigte sich, wann das neue Nutzfahrzeug für den Bauhof geliefert wird.

Der Vorsitzende antwortete, es sei bisher kein Liefertermin avisiert.

- Neue Homepage für die Gemeinde

Ein Gemeinderat stellte die Frage, ob die neue Homepage für die Gemeinde bereits in Bearbeitung sei. Der Vorsitzende verneinte die Frage. Der Gemeinderat werde damit befasst, sobald das Thema anstehe.

- Pächter für geplante Gastronomie im Schillerareal

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob es bereits Reaktionen seitens der Bäckereien Nagel, Raisch und Schneider bzgl. des Betriebs der im Schillerareal geplanten Gastronomie gebe. Die Unternehmen waren diesbezüglich von der Verwaltung angeschrieben worden.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Genannten kein Interesse geäußert haben.

Die öffentliche Sitzung wurde um 21:00 Uhr beendet.